

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 10	DRUCKSACHE	
Az.: 10/12 80 40	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.11.2020	149	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	27.11.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	09.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.17	Beteiligt: 10.1	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Kommunalwahlen am 12. September 2021;
hier: Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Wahl des Kreistages und Direktwahl eines Landrates/einer Landrätin für den Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des Kreistages und die Direktwahl eines Landrates/einer Landrätin für den Landkreis Helmstedt werden der Erste Kreisrat Wolfgang Herzog als Kreiswahlleiter sowie die Kreisamtsrätin Manja Heinrich als seine Stellvertreterin berufen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 149	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 39/2020 v. 06.11.2020, S. 378) den 12. September 2021 als Tag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen bestimmt.

10 Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages für den Landkreis Helmstedt sowie der Direktwahl eines Landrates/einer Landrätin ist der/die Kreiswahlleiter/in (Kreiswahlleitung) als unabhängiges Wahlorgan zuständig (§ 2 Abs. 7 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes -NKWG-).

15 Grundsätzlich fällt die Funktion der Kreiswahlleitung kraft Gesetzes der Landrätin/dem Landrat zu, Stellvertreterin/Stellvertreter ist die Vertreterin/der Vertreter im Amt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 NKWG).

Abweichend von diesem Regelfall kann der Kreistag nach der Vorschrift des § 9 Abs. 3 Nr. 4 NKWG andere Beschäftigte des Landkreises für die Kreiswahlleitung berufen.

20 Dementsprechend sollen der Erste Kreisrat Wolfgang Herzog als Kreiswahlleiter sowie die Kreisamtsrätin Manja Heinrich als seine Stellvertreterin berufen werden.